

93. Wie erlangt im Sinne von § 2332 B.G.B. der Pflichtteils-
berechtigte Kenntnis von der ihn beeinträchtigen den Verfügung?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 4. März 1909 i. S. L. (Bell.) w. R. (Rl.).
Rep. IV. 245/08.

- I. Landgericht Stendal.
- II. Oberlandesgericht Raumburg a. S.

Aus den Gründen:

„Der Kläger ist von der Erbfolge in den Nachlaß seiner am 4. August 1902 verstorbenen Ehefrau durch einen Erbvertrag ausgeschlossen, den die Erblasserin am 8. Februar 1877 mit ihrem damaligen, ersten Ehemann K. geschlossen, und in dem sie den Beklagten zum alleinigen Erben eingesetzt hat. Der am 26. Oktober 1905 eingeklagte Pflichtteilsanspruch ist gemäß § 2332 B.G.B. verjährt, wenn der Kläger vor dem 26. Oktober 1902 nicht bloß (wie unstreitig) von dem Erbfall, sondern auch von der ihn beeinträchtigenden Verfügung, dem Erbvertrage vom Jahre 1877, Kenntnis erlangt hat. In dieser Beziehung erachtet der Berufungsrichter auf Grund eines Geständnisses des Klägers nur soviel als erwiesen: die Erblasserin habe dem Kläger vor Eingehung der Ehe erzählt, daß sie ein Testament gemacht und den Beklagten als Erben eingesetzt habe. Er habe gemeint, durch dieses Testament von jedem Ansprüche auf ihren Nachlaß ausgeschlossen zu sein, und habe deshalb am 11. Februar 1884 mit ihr einen Ehevertrag errichtet, durch den die Gütergemeinschaft sowohl unter Lebenden als für den Todesfall ausgeschlossen worden sei. Der Berufungsrichter erachtete dieses Geständnis zur Klageabweisung für ungenügend und machte die Entscheidung von einem Eide des Klägers abhängig darüber, daß er vor dem 26. Oktober 1902 von dem streitigen Erbvertrage keine Kenntnis gehabt habe.

Es ist rechtsirrtümlich, wenn der Berufungsrichter zur Begründung seines Urteils den Satz aufstellt, „der Pflichtteilsberechtigte müsse gerade von der bestimmten Verfügung des Erblassers, durch die er beeinträchtigt wird, Kenntnis haben, es genüge nicht, daß er Wissenschaft davon erlange, daß überhaupt eine ihn beeinträchtigende Verfügung bestehe“, und wenn er nach dem ganzen Zusammenhange das entscheidende Gewicht darauf legen will, ob dem Kläger auch die rechtliche Natur der ihn ausschließenden Verfügung als eines Erbvertrages bekannt gewesen sei.

Daß objektiv zur Entstehung des Pflichtteilsanspruchs das Vorhandensein einer bestimmt gearteten, durch den Tod des Erblassers wirksam gewordenen, den Pflichtteilsberechtigten von der Erbfolge ausschließenden Verfügung von Todes wegen (Testament, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag) notwendig ist, ergibt § 2303 B.G.B. Wenn § 2332 zur Eröffnung des Laufes der Verjährungsfrist er-

fordert, daß der Pflichtteilsberechtigte hiervon „Kenntnis erlangt habe“, so ist nach der subjektiven Seite weiter ein innerer Vorgang für notwendig erklärt, durch den der Berechtigte sich den Inhalt jener Verfügung mittels des Vorstellungsvermögens geistig zu eigen gemacht hat. Wann dieser Erfolg eingetreten ist, kann bei der Mannigfaltigkeit der hierzu dienlichen Wege und der großen Verschiedenheit des menschlichen Vorstellungs- und Erkenntnisvermögens nicht nach einer einheitlichen Formel beantwortet werden, ist vielmehr im letzten Grunde eine Tatfrage. Insbesondere ist, wenn es sich, wie bei der Verfügung von Todes wegen, um ein Schriftstück handelt, das Lesen oder Anhören der verlesenen Urkunde nicht der einzige mögliche Weg, um von seinem Inhalte Kenntnis zu erlangen, wie denn auch umgekehrt denkbar ist, daß selbst die gelesene oder vorgelesene Urkunde vom Leser oder Hörer nicht verstanden wird und in Wahrheit seiner Kenntnis entzogen bleibt. Dies gilt in erhöhtem Maße von Schriftstücken rechtlichen Inhaltes, deren richtige Beurteilung vielfach sogar ein juristisch geschultes Denkvermögen voraussetzt. Im Falle des § 2382 kann deshalb die Kenntnis von der beeinträchtigenen Verfügung unter Umständen auch durch überzeugende mündliche Mitteilung ihres wesentlichen Inhaltes vermittelt werden. Andererseits ist nicht erforderlich, daß der Pflichtteilsberechtigte die Verfügung in allen Einzelheiten selbständig geprüft und danach ihre juristische Natur zutreffend bestimmt hat. Wesentlich ist nur, daß er richtig erkannt hat, er sei durch die Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen. Nur hiervon macht das Gesetz das Entstehen des Pflichtteilsanspruchs abhängig. Daß diese Kenntnis dem Kläger bereits im Jahre 1884 bei Eingehung der Ehe mit der Erblasserin innegewohnt, und daß er sich eben deshalb, „der Gebundenheit der Erblasserin Rechnung tragend“, zum Abschlusse des Ehevertrags veranlaßt gesehen hat, wird vom Berufungsrichter selbst angenommen und nur deshalb zur Klageabweisung als ungenügend erklärt, weil er den Begriff der Kenntniserlangung mißversteht.

Nun mag zwar im allgemeinen nicht unbedenklich sein, auf Seiten des Pflichtteilsberechtigten eine Kenntnis genügen zu lassen, die er bereits 18 Jahre vor dem Tode der Erblasserin von einer schon damals vorliegenden ihn beeinträchtigenen Verfügung erlangt hat. Denn an sich würde daraus noch keineswegs zu folgern

sein, daß es bei dieser Verfügung geblieben, und insbesondere, daß sie mit dem Erbfallte wirksam geworden sei, namentlich dann nicht, wenn es sich dabei um eine einseitige, jederzeit wider-
rufliche Verfügung gehandelt hätte. Allein im Streitfalle hat der Kläger bereits im Jahre 1884 die schon damals von der Erblasserin errichtete Verfügung gekannt und richtig dahin beurteilt, daß er von der Erbfolge ausgeschlossen, und daß die Erblasserin hieran gebunden sei. Daß er im Laufe der 18 jährigen Ehe und insbesondere nach dem Erbfallte eine andere Auffassung gewonnen oder auch nur Zweifel gehegt hätte, ist vom Kläger nicht behauptet und vom Berufungs-
richter nirgends angedeutet worden. Unter diesen Umständen muß auch nach den Feststellungen des Berufungsrichters davon ausgegangen werden, daß der Kläger die nach § 2332 erforderliche Kenntnis schon im Zeitpunkte des Erbfalltes, am 4. August 1902, gehabt, somit die erst am 26. Oktober 1905 zugestellte Klage verspätet erhoben hat. Demgemäß mußte das Berufungsurteil aufgehoben, und in der Sache selbst auf Klageabweisung erkannt werden.“